
Dienststelle Volksschulbildung

Kantonsbeiträge für Schulsozialarbeit – Eckwerte

Jede Volksschule im Kanton Luzern kann bei der Dienststelle Volksschulbildung ein Gesuch für Förderbeiträge für die Schulsozialarbeit einreichen. Folgende Eckwerte sind für die Ausrichtung von Förderbeiträgen massgebend:

1. Konzept Schulsozialarbeit der Schule

In einem Konzept sind die Arbeitsschwerpunkte, die Zielgruppen und die Formen der Zusammenarbeit mit der Schule definiert. Die Organisation und die Aufgaben orientieren sich an der Verordnung über die Schuldienste (SRL Nr. 408) sowie der [Umsetzungshilfe Schulsozialarbeit](#). Das Konzept dient der Schule/Gemeinde als Arbeitsinstrument zur Einführung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit.

2. Klare Regelung der Führung und Unterstellung

Die Schulsozialarbeit kooperiert mit dem System Schule. Sie liegt immer in der Schnittstelle zwischen Schule- und Sozialwesen, kann aber nur in einen der beiden organisatorisch getrennten Bereiche eingegliedert werden. Bei der Unterstellung ist zu beachten, dass die Handlungsfähigkeit der Schulsozialarbeit gewährleistet ist.

3. Mindestvorgabe für die Stelleneinrichtung

Es ist zu beachten, dass ab 01.08.2022 eine Gesetzesänderung in Kraft tritt mit einer Übergangsfrist bis 01.08.2024. Die Änderung der Pro-Kopf-Berechnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten folgende Regelungen:

100 Stellenprozent für 750 Lernende

In die Berechnung einbezogen werden alle Lernenden von Kindergarten, der Primar- und Sekundarschule, an denen die Schulsozialarbeit angeboten wird. Stichtag für die Anzahl Lernender ist der 1. September des jeweiligen Schuljahres.

Der Förderbeitrag wird nach den Mindestvorgaben als Pauschalbetrag von 50 % auf der Basis der vorhandenen Stellenprocente ausgerichtet. (Angenommene Kosten für Vollzeitstelle = Fr. 160'000.-)

Gemeinden mit einer Anzahl Lernenden unter 300 wird empfohlen, die Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden bzw. mit der Standortgemeinde der Sekundarschule aufzubauen. Als Mindestpensum pro Anstellung sind 40 Prozent sinnvoll.

4. Anstellung einer ausgebildeten Fachperson in Sozialer Arbeit

Schulsozialarbeiter/innen verfügen über einen Abschluss in Sozialer Arbeit (Sozialarbeit, Sozialpädagogik, soziokulturelle Animation) auf Tertiärstufe (Fachhochschule, Universität) sowie eine berufsbezogene Weiterbildung im Umfang eines CAS in den Bereichen Schulsozialarbeit, Konfliktmanagement/Mediation, Beratung, Kinderschutz oder Diversität.

5. Eingabetermin

Für jedes Schuljahr ist ein neues Gesuch einzureichen. Eingabetermin ist **Ende September** des jeweiligen Schuljahres.

Luzern, Juni 2021/VOB

361892